

Satzung

Förderverein Murmelurmel des Gemeindekindergartens Hohenwestedt e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Murmelurmel des Gemeindekindergartens Hohenwestedt e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 24594 Hohenwestedt, Rektor-Wurr-Str. 7.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.).

§2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Gemeindekindergartens, 24594 Hohenwestedt zur ideellen und materiellen Förderung der Erziehung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch
 - z.B. Beiträge, Spenden u.ä.
 - Unterstützung und Durchführung von Projekten des Gemeindekindergartens.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Der Verein begünstigt niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
4. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Stiftungen jeglicher Art
- sowie auf andere geeignete Weise

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den gemeinnützigen Zweck und die Bestrebungen des Vereins fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt; dieser entscheidet über den Antrag.
3. Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Beschluss. Dieser ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Stimmt der Vorstand dem Antrag nicht zu, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.
3. Über den Ausschluss befindet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Der Bescheid darüber ergeht schriftlich und ist zu begründen. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§7 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und anderen Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.
2. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - die Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorstand
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - Auflösung des Vereinsvermögens
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert oder ergänzt werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
5. Ein Mitglied
- 6.
7. des Vorstandes leitet die Versammlung.
8. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter gegen zu zeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§10 Vorstand

1. In den Vorstand kann nur berufen werden, wer dem Verein als natürliche Person als Mitglied angehört oder eine juristische Person, die Mitglieder ist, vertritt.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Beiden ist Einzelvertretungsvollmacht eingeräumt. Zum erweiterten Vorstand gehören Kassenwart, Schriftführer und ein Beisitzer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der 1 Beisitzer bei der Ersten Wahl, für die Dauer von 3 Jahren, die weiteren Wahlen für die Dauer von 2 Jahren. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und 1 oder 2 Beisitzer, für die Dauer von 2 Jahren, die weiteren Wahlen auch für die Dauer von 2 Jahren. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Vorstandsbeschlüsse werden in schriftlicher Form protokolliert.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§11 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Wir Bauen Brücken e.V., der das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.